



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1270 - 1270, DOK 187/017-SG

**Kosten im SG-Verfahren - Beschluß des SG Frankfurt a.M. vom  
12.11.1997 - S 16 J 3308/96**

Kosten im SG-Verfahren (§ 193 SGG);  
hier: Beschluß des Sozialgerichts (SG) Frankfurt a.M. vom  
12.11.1997 - S 16 J 3308/96 - (rechtskräftig)

Leitsatz:

Unterlassene Ermittlungen im Widerspruchsverfahren können zur  
Kostenerstattungspflicht der Beklagten führen.

Beschluß des SG Frankfurt am Main vom 12.11.1997  
- S 16 J 3308/96 -

I.

Die Klägerin stritt mit der Beklagten im Rahmen des  
Wiederauflebens einer Witwenrente über die Anrechnung eines  
Unterhaltsanspruchs aus der letzten (geschiedenen) Ehe. Die  
Beklagte hob mit Bescheid v. 22.8.1995 frühere  
Bewilligungsbescheide auf. Die Klägerin wies auf die schlechte  
Zahlungsmoral des geschiedenen Ehegatten und die fragliche  
Realisierbarkeit der Unterhaltsansprüche hin. Die Beklagte  
erteilte den Widerspruchsbescheid v. 16.7.1996 und bestätigte  
damit die Reduzierung der Witwenrente der Klägerin ab 1.10.1995  
wegen Anrechnung der Unterhaltsansprüche.  
Nach Einholung von Auskünften über den Arbeitslosengeld-Bezug des  
geschiedenen Ehemannes rechnete die Beklagte ab 1.6.1996 keine  
Unterhaltsansprüche mehr auf die Witwenrente der Klägerin an.

Die Klägerin akzeptierte diese Änderung und beantragt,  
der Beklagten die Kosten für dieses Verfahren ganz oder  
teilweise aufzuerlegen.

Die Beklagte widerspricht dem Kostenantrag, sie habe auf die neuen  
Informationen umgehend reagiert. Die Klägerin erwidert, sie habe  
die Arbeitslosigkeit des geschiedenen Ehemannes bereits im  
Widerspruchsverfahren vorgetragen.

II.

Nach § 193 Abs. 1 SGG hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten  
durch Beschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang  
die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das  
gerichtliche Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Über  
die Maßstäbe, nach denen das Gericht die Kostenverteilung im  
Einzelfall vorzunehmen hat, sagt das Gesetz nichts. Es entspricht  
herrschender Auffassung (vgl. BSG SozR § 193 Nr. 3 und 4  
= MDR 1977, 83), daß die außergerichtlichen Kosten nach  
sachgemäßem Ermessen zu verteilen sind. Dabei ist auf der einen

Seite der vermutliche Verfahrensausgang zu beachten, wobei von dem Zeitpunkt der Erledigung vorliegenden Sach- und Streitstand auszugehen ist. Andererseits sind auch andere, sich aus der Prozeßgeschichte ergebende Umstände zu beachten, die für eine gerechte Verteilung der Kosten von Bedeutung sein können.

Einerseits hat die Klägerin durch das Akzeptieren des Änderungsbescheides v. 25.6.1997 zum 1.6.1996 gezeigt, daß für die Zeit vorher (Bescheid v. 22.8.1995) keine Ansprüche beständen. Auch im Schriftsatz vom 9.1.1997 hat sie insoweit nicht vorgetragen. Hinsichtlich der Vergangenheit hat die Klägerin also das Klageziel nicht erreicht.

Andererseits ist es unrichtig, daß die Klägerin der Beklagten bereits im Widerspruchsverfahren die Arbeitslosigkeit des geschiedenen Ehemannes ab 1.5.1996 mitgeteilt hat. In der Rentenakte läßt sich darüber nichts finden, die Widerspruchsbegründung der Klägerin stammt v. 20.10.1995, konnte also dazu noch nichts aussagen.

Wiederum andererseits waren die amtswegigen Ermittlungen der Beklagten hinsichtlich der Einkommenslage des geschiedenen Ehemannes im Widerspruchsverfahren überhaupt nicht erfolgt. Zwar hatte die Beklagte in 1993/94 Auskünfte von der BfA, dem Arbeitsamt G., der AOK E. und dem damaligen Arbeitgeber eingeholt und erfolglos eine Vernehmung durch die örtliche Gemeindeverwaltung erbeten. Nach dem Eingang der letzten Auskunft (des Arbeitgebers, am 23.6.1994) und einer telefonischen Erkundigung der Beklagten im Juli 1995 sowie dem Anhörungsschreiben der Beklagten an die Klägerin v. 17.7.1995 sowie dem neuen Rentenbescheid v. 22.8.1995 ergibt sich aber eine zeitliche Lücke bis zum Widerspruchsbescheid v. 16.7.1996. Diese Lücke ist in ihrer Länge als ermittlungslose Zeit nicht zu rechtfertigen. Gewiß bedingen die Vorlage an die Widerspruchsstelle und die dortige Beschlußfassung einen Zeitraum von 2 oder 3 Monaten, in dem nicht ständig erneut die Veränderlichkeit von Lebenssachverhalten beobachtet werden kann. Hier lagen aber zwischen den letzten Ermittlungen der Beklagten (telefonisch im Juli 1995) und dem Widerspruchsbescheid v. 16.7.1996 zwölf Monate. Im Hinblick auf die allgemeinen Erfahrungen mit zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen und auf die speziellen Erfahrungen mit dem geschiedenen Ehemann hätte die Beklagte diesen langen Zeitraum nicht unbeobachtet und ungeprüft lassen dürfen, sondern mindestens Arbeitgeber und AOK kurzfristig erneut anfragen müssen. Dies folgt aus § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Das Gericht schätzt den von der Beklagten zu tragenden Kostenanteil auf ein Drittel ein.

Fundstelle:

Breithaupt 1999, S. 391-392